

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 4/10 BH

L 6 R 645/08 (Bayerisches LSG)
S 11 R 352/05 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie die Richterin
Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 25. Februar 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 4.5.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 3.5.2010 für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 31.3.2010 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25.2.2010 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG sowie auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (= Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 f; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Das Prozesskostenhilfegesuch sowie die dazu gehörende formgerechte Erklärung des Klägers sind erst am 4.5.2010 beim BSG eingegangen und somit nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 30.4.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG).
- 3 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Antragstellung nebst Vorlage der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er hieran aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, gehindert war.
- 4 Da die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung angesichts des vorliegenden Verfahrensstandes keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, muss der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt werden (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).

